

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2019 Herausgegeben in Hildesheim am 22. Mai 2019 Nr. 21

---

Inhalt	Seite
07.12.2018 - Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2018, für den Bereich Trinkwasser	394
07.12.2018 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2019, für den Bereich Trinkwasser	396
10.05.2019 Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhlde	398
14.05.2019 1. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sibbesse für den Friedhof in Eberholzen	403
14.05.2019 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem	406
14.05.2019 Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	407
17.05.2019 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10-10 „Schellerten –West“, 2. Änderung 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Schellerten) der Gemeinde Schellerten	408

---

#### Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in:

Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)

Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

# Nachtragshaushaltssatzung

## des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2018, für den Bereich Trinkwasser.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

### § 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

in den Einnahmen auf	21.405.797 €	(21.042.883 € Plan)
in den Ausgaben auf	21.405.797 €	(22.042.883 € Plan)

festgesetzt.

### § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 07.12.2018

(Schröder),  
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 05.0. – 14.08.2019 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 16.05.2019

(Witte),  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

# Haushaltssatzung

**des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2019, für den Bereich Trinkwasser.**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

## **§ 2**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

in den Einnahmen auf	21.984.854 €
in den Ausgaben auf	21.984.854 €

festgesetzt.

## **§ 3**

Kredite werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 5**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 07.12.2018

(Schröder),  
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## **Bekanntmachung der Haushaltsatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 05.08. – 14.08.2019 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 16.05.2019

(Witte),  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Satzung

### über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhlde

Auf Grund der §§ 44, 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstausschlages sowie des Pauschalstundensatzes, besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung 75 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen; die originär zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Ruht das Mandat, oder ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr von der Mitarbeit im Rat ausgeschlossen, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 Nr. a und c, § 8 Abs. 1) entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn die Empfängerin oder der Empfänger länger als drei Monate verhindert ist, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung 75 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen; die originär zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen - letztere nur, soweit sie der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen - von 15,00 Euro je Sitzung. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für den Aufwand der papierlosen Ratsarbeit eine monatliche Entschädigung von 15,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für den Aufwand der papierlosen Ratsarbeit eine monatliche Entschädigung von 5,00 Euro. Personen, die beide Eigenschaften zugleich erfüllen, erhalten nur die jeweils höhere Entschädigung.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 6,00 Euro/Stunde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstauffalls sowie des Pauschalstundensatzes nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. Bürgermeisterin oder den stellv. Bürgermeister	60,00 Euro
b) an die Fraktionsvorsitzenden	75,00 Euro
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höhere.

### § 4

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 und Absatz 3 und § 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

### § 5

#### Fahrtkosten

- (1) Für die vom Rat oder einem Ausschuss beschlossenen sowie für dienstlich angeordnete Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird eine Entschädigung nicht gezahlt. Entstandene Fahrtkosten sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fahrten ratsfremder Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes.

### § 6

#### Verdienstauffall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls bzw. des Pauschalstundensatzes haben:

- a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird, soweit spezialgesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist, auf höchstens 20,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (5) Verdienstaussfall nach dem § 32 NBrandSchG wird auf 20,00 Euro je Stunde begrenzt. Der Höchstbetrag für Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach dem NBrandSchG wird auf 6,00 Euro je Stunde festgesetzt.

## § 7

### Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstaussfall bzw. Pauschalstundensatz (ausgenommen Ansprüche nach § 32 NBrandSchG) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |                                                                                         |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Gerätewart/in einer Ortsfeuerwehr<br>zuzüglich 5,00 € für jedes zusätzliche Fahrzeug | 20,00 Euro |
| b) Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr                                           | 20,00 Euro |
| c) Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr                                           | 20,00 Euro |
| d) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r                                                   | 30,00 Euro |
| e) Gemeindebrandschutzerzieher/in                                                       | 30,00 Euro |
| f) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in                                                       | 30,00 Euro |
| g) Gemeindeausbildungsleiter/in                                                         | 30,00 Euro |
| h) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r bzw. Gemeindepressewart/in                        | 30,00 Euro |
| i) Gemeindeatemschutzbeauftragte/r                                                      | 30,00 Euro |
| j) Gefahrgutzugführer/in bzw. Stellvertreter/in                                         | 30,00 Euro |
| k) Leiter/in der Kleiderkammer für die Gemeindefeuerwehr                                | 30,00 Euro |
| l) Gleichstellungsbeauftragte                                                           | 80,00 Euro |
- (2) Andere für die Gemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder andere höherrangige Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Erstattung von Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes, wird auf höchstens je 50,00 Euro im Monat begrenzt, ausgenommen hiervon sind Erstattungsansprüche für Verdienstaussfall und Kinderbetreuungsentgelte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. dem NBrandSchG (hierfür § 6 Abs. 5).
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach § 5 dieser Satzung, sofern eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ansonsten nach § 9 der Satzung entsprechend. Für die Abgeltung des Verdienstaussfalls gilt § 6 dieser Satzung.



## § 8

### Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ausgaben und des Verdienstauffalls sowie des Pauschalstundensatzes (ausgenommen Ansprüche nach § 12 NBrandSchG) erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |                                                                |             |
|----------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Gemeindebrandmeister/in                                     | 100,00 Euro |
| b) stellv. Gemeindebrandmeister/in                             | 50,00 Euro  |
| c) Ortsbrandmeister/in                                         | 50,00 Euro  |
| d) die Ortsbrandmeister/innen in den Stützpunktortschaften     | 70,00 Euro  |
| e) stellv. Ortsbrandmeister/in                                 | 25,00 Euro  |
| f) stellv. Ortsbrandmeister/innen in den Stützpunktortschaften | 35,00 Euro  |
- (2) Vereinigt ein/e Brandmeister/in oder Stellvertreter/in mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie zu der jeweils höchsten Aufwandsentschädigung eine Zulage von 15,00 Euro.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten abgegolten.

## § 9

### Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

## § 10

### Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen

Die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften in der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten abgegolten.

## § 11

### Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung.
- (2) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten § 2 Abs. 2 (zusätzliche Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung), § 5 (Fahrtkosten), § 6 (Verdienstauffall) und § 9 (Reisekosten) dieser Satzung entsprechend.

## § 12

### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Ratsfrauen und Ratsherren, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen, denen eine Aufwandsentschädigung nach den § 3, § 7 Abs. 1, § 8, § 10 dieser Satzung zusteht, erhalten eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

## § 13

### Allgemeines

- (1) Die monatlichen Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich und der Verdienstaufschlag nach § 6 auf schriftlichen Nachweis (Stundenaufstellung bzw. Steuererklärung) gezahlt.
- (2) Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen des § 6 in der Weise abgegolten werden, dass der Brutto-Arbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 20.03.2007 außer Kraft.

Söhlde, 10.05.2019

Huszar  
Bürgermeister

## 1. Nachtrag

zur

### Friedhofssatzung der Gemeinde Sibbesse für den Friedhof in Eberholzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

#### Artikel 1

Es wird folgender Paragraph eingefügt:

##### § 23a

##### Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof Eberholzen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
- oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
  2. IGEP
  3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
  4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
  2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
  3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
  4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

## Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Sibbesse, den 14.05.2019

Gemeinde Sibbesse

(Amft)  
Bürgermeister



**ANLAGE zu § 23a  
der Friedhofsatzung  
der Gemeinde Sibbesse  
für den Friedhof Eberholzen**

Zutreffen-  
des bitte  
ankreuzen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich: .....

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich: .....

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Stempel, Unterschrift

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 13.05.2019 folgende 4. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem beschlossen.

### **I. Abschnitt**

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 wird um folgende Absätze ergänzt:

(7) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 12 Abs. 6 NBrandSchG und eine damit verbundene Ordnungswidrigkeit hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(8) Auskünfte über Einsätze an die Presse dürfen nur von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der zuständigen Ortsbrandmeisterin oder dem zuständigen Ortsbrandmeister erteilt werden. Im Einzelfall kann die Auskunftserteilung durch die jeweilige Einsatzleiterin oder den jeweiligen Einsatzleiter erfolgen.

### **II. Abschnitt**

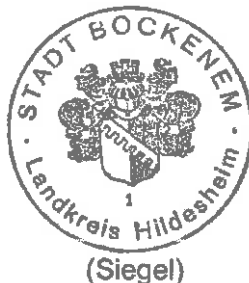
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bockenem, den 14.05.2019

STADT BOCKENEM  
Der Bürgermeister

  
Rainer Block



Az.: 37.10.10

## Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Donnerstag, d. 23. Mai 2019 findet um 16.00 Uhr  
in der Volkshochschule Hildesheim, Raum 114, Pfaffenstieg 4-5,  
31134 Hildesheim eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

### Tagesordnung

#### Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

#### Öffentliche Sitzung

##### Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.04.2019  
*-wird nachgereicht-*
4. Führung durch die Volkshochschule Hildesheim und das EXPLORE Sciencenter
5. Stiftung Schulmuseum der Universität Hildesheim Schulmuseum - Gestern, Heute und Morgen? Referten\*innen: PD Dr. Mario Müller (Leiter der Stiftung Schulmuseum der Universität Hildesheim), Birgit A. Nolte (CeLeB -Centrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung- und stellv. Leitung Stiftung Schulmuseum) der Universität Hildesheim
6. Kulturförderrichtlinie – Entwurf  
*- wird nachgereicht-*
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 14 Mai 2019

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Speer



# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

## BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:**  
**Bebauungsplan Nr. 10-10 „Schellerten - West“, 2. Änderung**  
**7. Berichtigung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Schellerten)**  
**- Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 „Schellerten - West“ (Ortschaft Schellerten) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen. Ebenso wurde die im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 „Schellerten - West“ vorgenommene 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 „Schellerten - West“ wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, weil sich durch die Änderung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

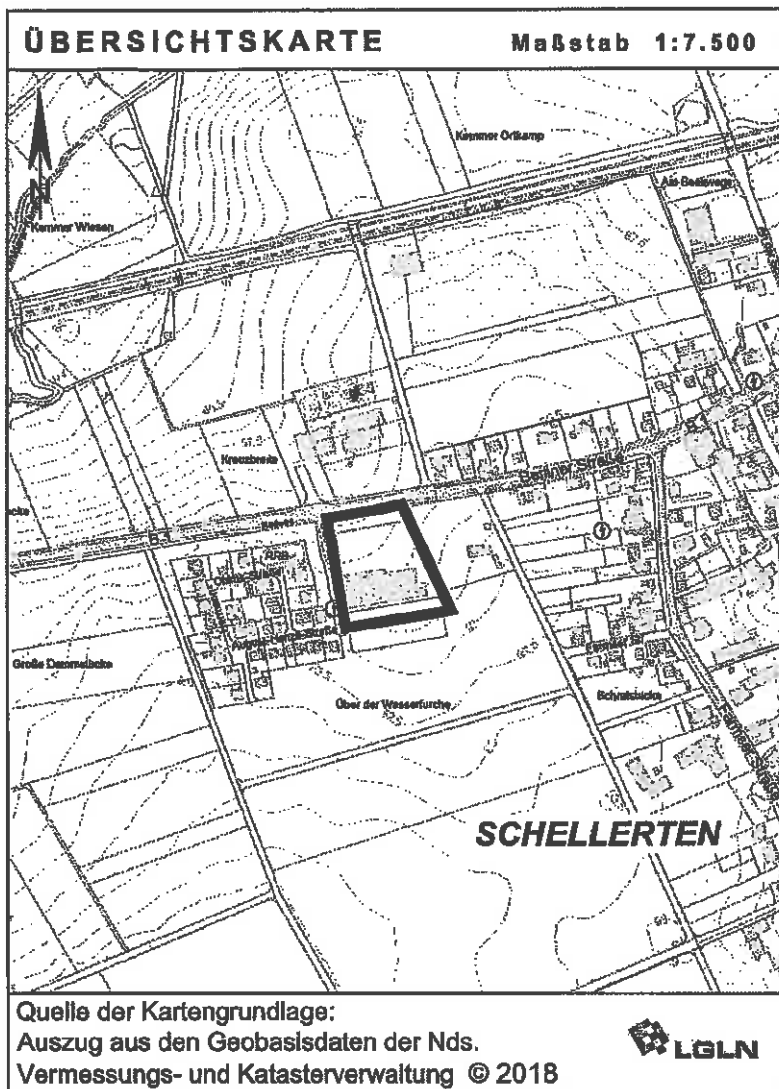
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 13 a des BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 „Schellerten - West“ umfasst Flächen im Westen der Ortschaft Schellerten südlich des bestehenden Einkaufsmarktes östlich der Straße „Über der Wasserfurche“. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan „schwarz“ umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 „Schellerten - West“ in Kraft.





Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 „Schellerten - West“ sowie die Begründung und die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 „Schellerten - West“ einschließlich der Begründung, sowie über die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann von jedermann Auskunft verlangt werden.

### Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. Nr. 10-10 „Schellerten - West“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 17.05.2019



Axel Witte